

SATZUNG DER GEMEINDE ALTEFÄHR

**ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „ENGERER ORTSKERN,
TEIL 2“**

- SANIERUNGSSATZUNG -

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205 ff.) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24.Juni 2004 (BGBl. I S.1359) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altefähr in ihrer Sitzung am 25.August 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

(1) Im Gebiet des engeren Ortskernes liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das ca. 5,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Engerer Ortskern, Teil 2“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 19.07.2004 Maßstab 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Gemeindegebiet als Sanierungsgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan vom 19.07.2004 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme „Engerer Ortskern, Teil 2“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Altefähr, den 25.08.2004

Ausgefertigt:

Altefähr, den 26.08.2004



Donig
Bürgermeister

